

Sitzung vom 19. August 2020

738. Anfrage («Sorry, China kann nicht liefern ...» Wer übernimmt die Verantwortung in der Versorgung mit alltäglichen Arzneimitteln?)

Kantonsrätin Jeannette Büsser, Zürich, hat am 25. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Am 16. November 2019 konnte man im Tages-Anzeiger lesen, dass in der Schweiz günstige Basismedikamente (wie z. B. Antibiotika und Blutdruckmittel) ausgehen. Pharmaherstellern fehlen Anreize für die Herstellung ebenso wie für die Forschung. Zudem sind die Standardrohstoffe zu 90% nur noch in China – der grössten Apotheke der Welt – erhältlich; dies berichtete der Tages-Anzeiger am 4. Februar 2020. Im gleichen Artikel wird erwähnt, dass der Bund die Pharmaunternehmen zu Pflichtlagerungen verpflichtet hat. Die Versorgung mit alltäglichen Arzneimitteln, welche nicht lebensnotwendig sind, sei jedoch Aufgabe der Kantone. Im Tages-Anzeiger vom 21. April 2020 warf Rudolf Strahm die Frage auf, wer eigentlich zuständig sei, nicht nur für die Versorgung mit Basismedikamenten, sondern auch für die Lieferung von Schutzmaterialien, um dann eine kollektive Verantwortungslosigkeit und diverse Systemfehler zu analysieren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist die Definition von nicht lebensnotwendigen Medikamenten? Sind lebensnotwendige Medikamente und/oder nicht lebensnotwendige Medikamente aufgeführt und einsehbar?
2. Inwiefern ist die Versorgung mit nicht lebensnotwendigen Medikamenten Aufgabe der Kantone? Wie gewährleistet der Kanton die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Medikamenten?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Medikamentenknappheit? Wie wird die Aussagekraft und Qualität der Daten von drugshortage.ch durch den Regierungsrat eingeschätzt? Drugshortage.ch ist auf eine private Initiative von Martinelli Consulting GmbH entstanden.
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton bezüglich den Vorhalteleistungen und der Versorgung mit Medikamenten? Ist die Aufteilung ausreichend geregelt oder braucht es evtl. Anpassungen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jeannette Büsser, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gesetzgebung kennt den Ausdruck «lebensnotwendige Medikamente» nicht. Gemeint sind wohl die sogenannten «lebenswichtigen Humanarzneimittel», auf die in der Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32) Bezug genommen wird bzw. die Wirkstoffe und ihre galenische Form (Darreichungsform), die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Als lebenswichtig gelten gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung jene vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassenen Humanarzneimittel, die nicht oder nur eingeschränkt ersetzbar sind und deren Fehlen über längere Zeit gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung hätte. Für die Führung der Liste im Anhang zur Verordnung ist das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zuständig; es kann die Liste nach Anhörung der Kantone, der beteiligten Wirtschaftskreise und der Gesundheitsinstitutionen ändern (Art. 11 der Verordnung).

Nicht lebensnotwendige bzw. lebenswichtige Arzneimittel sind demzufolge alle übrigen zugelassenen Arzneimittel.

Zu Frage 2:

Die Versorgung der Bevölkerung mit nicht lebenswichtigen Arzneimitteln ist nicht Aufgabe der Kantone. Sie wird sichergestellt durch die frei zugänglichen öffentlichen Apotheken und Drogerien, durch Ärztinnen und Ärzte, die Privatapotheken führen, sowie durch Spitalapotheken und Heimapotheken.

Zu Frage 3:

Die zeitweilige Knappheit auch alltäglicher und häufig eingesetzter Medikamente ist ein zunehmendes Problem, das aber auf kantonaler Ebene und unter den Voraussetzungen wirtschaftlichen Handelns kaum gelöst werden kann. Dass sich die Produktion sowohl der Grundstoffe als auch der konsumfertigen Heilmittel in einer globalisierten Wirtschaft tendenziell am günstigsten Produktionsort niederlässt, entspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen und hilft in normalen Zeiten, die Arzneimittelkosten zu dämpfen. Ob inskünftig eine umfassende Vorratshaltung aufzubauen ist oder ob für bestimmte, wichtige Heilmittel inländische Produktionskapazitäten vorzuhalten sind, um für Krisen wie die gegenwärtige Corona-Pandemie besser gewappnet zu sein, wird von den verantwortlichen Akteuren sorgfältig geprüft werden müssen.

Zur Verlässlichkeit der Informationen Dritter betreffend die Verfügbarkeit von Medikamenten kann sich der Regierungsrat nicht äussern.

Zu Frage 4:

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Arzneimitteln ist primär Sache des Bundes (vgl. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung [LVG, SR 531] sowie Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung [SR 531.11] und die bereits erwähnte Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel). Zuständig ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und insbesondere die Fachstelle Heilmittel innerhalb des BWL. Das BWL selbst ist Teil der «Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung», die von einer oder einem vom Bundesrat ernannten Delegierten im Nebenamt geleitet wird. Diese Organisation umfasst neben dem BWL auch eine «Kaderorganisation der Wirtschaft», die in Fachbereiche gegliedert ist. Für Arzneimittel sowie Medizin- und Hygieneprodukte ist innerhalb der Kaderorganisation der Fachbereich Heilmittel zuständig.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 LVG erlassen die Kantone die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und sie bestellen auch die erforderlichen Organe. Im Kanton Zürich sind die Zuständigkeiten in der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV, LS 172.4) geregelt; verantwortliche Direktion ist gemäss den §§ 1 Abs. 1 lit. b und 3 WLV die Volkswirtschaftsdirektion.

Insgesamt beurteilt der Regierungsrat die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton als ausreichend geregelt und zweckmässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli